

Politische Gemeinde Herdern

Richtlinie Unterstützung von Vereinen

Vom Gemeinderat genehmigt am : 21.August 2014

In Kraft gesetzt per : 1. Januar 2015

1. Zweck der Richtlinie

Mit diesem Dokument werden die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates transparent gemacht, diese dienen zusätzlich zum „Leitfaden Vereinsbeiträge“ als Arbeitsmittel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Politische Gemeinde Herdern als Gemeinde bezeichnet; die männliche und weibliche Schreibweise wird gleichberechtigt behandelt.

2. Grundsätzliches

2.1 Vereinsbegriff

Unterstützt werden Vereine oder vereinsähnliche Institutionen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Der Vereinszweck soll gemeinnützig, wohltätig, sozial, kulturell, sportlich und kann zusätzlich weitere ideelle Punkte umfassen.

Damit ist auch ein Organisations-Komitee gemeint, welches einen Anlass, der im Interesse der Gemeinde liegt, plant und durchführt. Im Folgenden wird zur Vereinfachung immer der Begriff Verein verwendet.

2.2 Eigeninitiative der Vereine

Fundament der Vereinstätigkeit ist die Eigeninitiative. Die Gemeinde unterstützt die Eigeninitiative von Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft so die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gesellschaftliches, kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinde.

2.3 Berechtigte Vereine

Es werden in erster Linie Vereine mit Sitz und Tätigkeit in der Gemeinde unterstützt. Andere Vereine werden nur unterstützt, wenn eine angemessene Anzahl aktiver Mitglieder in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben oder wenn ein Anlass im Gebiet der Gemeinde durchgeführt wird.

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist, dass der Verein von seinen Mitgliedern einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag erhebt und eine finanzielle Notwendigkeit für eine Unterstützung muss vom Verein nachgewiesen werden.

Kommerziell orientierte Anlässe (zB Äuffnung Vereinsvermögen und anderes mehr) werden nicht unterstützt.

3. Arten der Unterstützung

Unter der Voraussetzung, dass der Verein einen wesentlichen Anteil an Eigenleistung erbringt, fördert die Gemeinde den Verein aufgrund folgendem Drei-Säulen Prinzip:

- Finanziell
- Infrastruktur
- Kommunikation

Diese drei Säulen werden jedoch nicht isoliert, sondern gesamtheitlich betrachtet.

Wird beispielsweise ein Verein bereits im Bereich Infrastruktur gefördert, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung entsprechend berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Transparenz in der Gemeindebuchhaltung wird für Benützung von zB. Strom, Wasser/Abwasser, Beflagung und anderes mehr, in der Regel der Aufwand dem Verein separat verrechnet. Es erfolgt keine direkte Verrechnung mit einer finanziellen Unterstützung.

4. Finanzielle Unterstützung

4.1 Grundsatz

Die Gemeinde unterscheidet ihre finanzielle Unterstützung nach folgenden Bereichen:

- Jugendarbeit
- örtliche Vereine und örtliche kulturelle Institutionen
- Kulturförderung im Rahmen Kulturpool Regio Frauenfeld

Finanzielle Unterstützungen (insbesondere ab Beträgen >Fr. 1000.-) werden in der Regel nur für das dem Antrag folgenden Jahr gewährt.

4.2 Unterstützung Jugendarbeit

4.2.1 Eingrenzung

Die Förderung der Jugendarbeit bezieht sich auf alle Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche der Gemeinde richten, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die geförderten Angebote müssen für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde offen stehen.

4.2.2 Einmalige finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde kann Angebote oder Projekte mit einem einmaligen Betrag unterstützen.

4.2.3 Wiederkehrende Unterstützung

Regelmässig stattfindende Angebote können auf Antrag des Beitragsempfängers mit einem einmaligen Beitrag unterstützt werden.

Regelmässig bedeuten alle Angebote, die mindestens einmal pro Woche oder wenigstens 30-mal pro Jahr stattfinden.

Unterstützt werden Angebote, welche von mindestens 10 Teilnehmern besucht und von dafür ausgebildeten Leitern durchgeführt werden.

Die Höhe eines Beitrages pro Beitragsempfänger beträgt maximal Fr. 250.- pro Jahr. In Ausnahmefällen (sehr viele Teilnehmer/Gruppen/Riegen pro Verein) kann dieser Beitrag auf Antrag maximal verdoppelt werden.

Die Beitragsberechtigung muss vom Beitragsempfänger jährlich nachgewiesen werden.

4.2.4 Pflichten der Beitragsempfänger

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, alle Veranstaltungen und Angebote für Jugendliche und Kinder auf der Internetseite der Gemeinde im Veranstaltungskalender zu veröffentlichen und selbstständig aktuell zu halten.

Wünscht ein Beitragsempfänger eine Weiterfinanzierung fürs Folgejahr, so ist bis Ende August des laufenden Jahres (nach den Schulferien) ein Antrag mit Nachweis über die erbrachte Jugendarbeit (Anzahl Teilnehmer, Anzahl Veranstaltungen, Ausbildungsnachweis der Leiter) bei der Gemeinde einzureichen.

4.3 Unterstützung der örtlichen Vereine

4.3.1 Einmalige finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde kann Aktivitäten des dörflichen Zusammenlebens, kulturelle Anlässe und anderes mehr mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Im Vordergrund stehen dabei:

- Veranstaltungen (Jubiläumsfeiern, regionale Vereinswettkämpfe und andere mehr)
- Anschaffungen, welche im Interesse des Vereinszweckes liegen und von der Öffentlichkeit auch genutzt werden können

4.3.2 Wiederkehrende finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde gewährt nur in Ausnahmefällen jährlich wiederkehrende Beiträge. Eine Voraussetzung ist, dass ein hoher Nutzen für die Öffentlichkeit abgeleitet werden kann.

4.3.3 Pflichten der Beitragsempfänger

Bei Beiträgen ab Fr. 500.- wird vom Beitragsempfänger der Nachweis für die Verwendung der Gelder erwartet.

Beitragsgesuche ab Fr. 1000.- (für das Folgejahr) sind, soweit möglich, spätestens 30. Juli im laufenden Jahr einzureichen.

4.4 Kulturförderung im Rahmen Kulturpool Regio Frauenfeld

Die Gemeinde ist Mitglied beim Kulturpool Regio Frauenfeld. Über diesen Verein wird gemeinsam mit anderen Gemeinden in der Region Frauenfeld und dem Kanton Thurgau Kulturförderung betrieben.

Informationen betreffend Unterstützungsbeiträgen und dem Vorgehen zu Gesuchen sind unter www.kulturpool-regio-frauenfeld.ch zu finden.

5. Infrastruktur

Die Gemeinde stellt den ortsansässigen Vereinen gemeindeeigene Räumlichkeiten, soweit verfügbar, kostenlos oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

Allfällige Flyer (Grösse A4/A3, 4-farbig) können, bei frühzeitiger Voranmeldung, auf der Gemeindeverwaltung gegen geringes Entgelt kopiert werden. Die Daten müssen druckfertig im Format PDF (e-mail info@herdern.ch) eingereicht werden.

6. Kommunikation

6.1 Internetseite der Gemeinde

Vereine können sich kostenlos auf der Internetplattform www.herdern.ch der Gemeinde vorstellen. Ebenso können Veranstaltungen und Termine online veröffentlicht werden.

6.2 Informationsblatt HerdernINFO

Vereine können sich vorstellen und Termine publizieren. Auf der Internetseite der Gemeinde eingetragene Termine werden automatisch in die Agenda übernommen.

Vereine können selbstverfasste Berichte von Anlässen einreichen. Die Redaktionsdaten können auf der Gemeindeverwaltung erfragt werden. Die Redaktion behält sich Überarbeitung und Veröffentlichung der Beiträge vor.

6.3 Vereinsverzeichnis

Aufgrund der erfassten Daten auf der Internetplattform wird das Vereinsverzeichnis erstellt. Für den korrekten Inhalt der Daten sind die Vereine verantwortlich.

Eine Übernahme in den Neuzuzügerordner wird in der Regel automatisch vorgenommen.

Das Verzeichnis wird an folgenden Stellen veröffentlicht:

- Internetplattform www.herdern.ch
- Beilage Neuzuzügerordner (gedruckte Version und EDV Version auf der Internetplattform)

7. Vorgehen

Anfragen und Gesuche sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung Herdern
Ressort Kultur
Liebenfelsertrasse 3
8505 Lanzenneunforn

8. Schlussbestimmungen

Auf Leistungen der Gemeinde sind freiwillig und besteht kein gesetzlicher Anspruch, Entscheide des Gemeinderates sind abschliessend.

Über die Unterstützung entscheidet der zuständige Gemeinderat Ressort Kultur.

Bei Gesuchbeiträgen ab Fr. 500.- pro Antrag entscheidet der Gesamtgemeinderat.